

Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2008

i.d.F. der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 25. März 2015¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I, S. 94), am 21. Februar 2008 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Potsdamer Universitätschipkarte (im weiteren PUCK genannt) ist der Studierendenausweis für alle Studierenden an der Universität Potsdam.
- (2) Die PUCK wird erstmalig bei der Immatrikulation ausgestellt.
- (3) Die Nutzung der PUCK ist an die Dauer der Einschreibung an der Universität Potsdam gebunden.

§ 2 Zweck und Funktionen

- (1) Die PUCK ist das einheitliche Medium zur Feststellung der Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden bei der Nutzung von im Uni-Netz angebotenen Diensten des Studierendensekretariates, des Akademischen Auslandsamtes, des Prüfungsamtes, der Universitätsbibliothek und weiterer Einrichtungen.
- (2) Die PUCK vereint mehrere Funktionen in sich. Sie ist Studierendenausweis, Bibliotheksausweis und Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Die PUCK wird auch als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Universität Potsdam und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt.

§ 3 Nutzung der PUCK

- (1) Für die Ausweisfunktion sind auf der PUCK folgende Sichtmerkmale dargestellt: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk und Ausweisnummer. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.
- (2) Mit dem Semesterticketvermerk kann die PUCK als Fahrtberechtigung in den öffentlichen Verkehrsmitteln des VBB genutzt werden. Details für das Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem AStA und dem VBB.

- (3) Die PUCK wird als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Universität Potsdam und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt. Die Aufwertung der Geldebörse erfolgt an den Aufladestationen.

§ 4 Aufbewahrung und Umgang

- (1) Die PUCK ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Beschädigen der Thermochromschicht, Bekleben, Beschriften o. ä.). Die PUCK darf weder stark gebogen noch so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Hohe Hitze einwirkung sowie starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- (2) Schäden, die durch schuldhaft unsachgemäße/n Aufbewahrung bzw. Gebrauch der PUCK oder schuldhaft unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der PUCK in der Universität oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten der Person, die den Schaden verursacht.

§ 5 Gültigkeit

Die PUCK ist der Studierendenausweis während des gesamten Studiums an der Universität Potsdam. Auf dem unteren Teil der PUCK befindet sich ein wieder bedruckbarer Bereich. Auf diesen kann nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) der aktuelle Gültigkeitsvermerk und ggf. das Semesterticket aufgedruckt werden.

§ 6 Verlust

Bei Verlust der PUCK muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine Sperrung ist ausschließlich über die PUCK-Servicestelle möglich.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2015.

§ 7 Missbrauch

Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für die Studierende oder den Studierenden als auch für die Universität Potsdam so gering wie möglich zu halten, ist die oder der Studierende verpflichtet, bei Verlust der PUCK unverzüglich die Sperrung gemäß § 6 Abs. 1 zu veranlassen.

§ 8 Eigentum

Die PUCK ist Eigentum der Universität Potsdam.

§ 9 Rückzahlung von Guthaben

(1) Bei defekter und verlorener PUCK wird das auf der Geldbörse der Karte befindliche Guthaben nach erfolgter Ersatzausfertigung der oder dem Studierenden unverzüglich gutgeschrieben.

(2) Das Guthaben auf der Geldbörse verfällt, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt wird. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt in Barauszahlung oder per Banküberweisung. Anfallende Überweisungsgebühren sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen und werden mit dem Restguthaben verrechnet. Die Auszahlung des Restguthabens durch das Studentenwerk Potsdam erfolgt erst nach Bearbeitung des Antrages durch die PUCK-Servicestelle.

(3) Im Falle des Verlustes haftet die Universität Potsdam nicht für die in der elektronischen Geldbörse gespeicherten Geldbeträge bis die Sperrung der PUCK erfolgt ist.

§ 10 Ersatzausfertigung

(1) Zur Ausstellung einer neuen PUCK ist mit der PUCK-Servicestelle kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.

(2) Für Ersatzausfertigungen der PUCK wird eine Gebühr in Höhe von 5,11 € erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn seit der Erstaussstellung oder letzten Ersatzausfertigung mindestens 18 Monate abgelaufen sind und die bisherige PUCK zurückgegeben wird; diese Ausnahme von der Gebührenerhebung gilt nicht bei Ersatzausfertigungen im Fall des Verlustes der PUCK.

§ 11 Haftung

(1) Die oder der Studierende haftet gegenüber der Universität Potsdam für alle von ihr oder ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.

(2) Die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher hat die Universität Potsdam von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund ihres oder seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Universität Potsdam erheben.

(3) Die Haftung der Universität Potsdam wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

§ 12 Datenschutz

(1) Auf der PUCK werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der PUCK notwendig sind und nur für diese genutzt werden.

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der PUCK erfolgen gemäß § 14 BbgHG. Die gespeicherten Daten der PUCK können von der oder dem Studierenden in der PUCK-Servicestelle eingesehen werden.

(3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des oder der Datenschutzbeauftragten der Universität.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Benutzungsordnung zur Chipkarte für die Studierenden der Universität Potsdam vom 15. April 2004 außer Kraft.